

Die MV möge beschließen:

Die Mitgliederversammlung stellt fest, dass die von der ordentlichen MV am 4. Februar 2012 beschlossenen Satzungsänderungen nach wie vor nicht ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Hannover eingetragen wurden und damit noch keine Rechtskraft erlangt haben.

Die Mitgliederversammlung sieht darin einen gravierenden Verstoß gegen das Vereinsrecht und rügt diese Pflichtverletzung durch den geschäftsführenden Vorstand unter Hinweis auf den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. November 2013, mit dem dieses Versäumnis des Vorstands schon einmal ausdrücklich missbilligt worden war.

---

Materialien

#### **§ 71, Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch**

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

#### **Beschluss der a.o. MV des NPV vom 2.11.2013**

Die Mitgliederversammlung missbilligt, dass die von der o. MV am 4. Februar 2012 beschlossenen Satzungsänderungen (siehe Protokoll zu den TO-Punkten 16, 18 und 19) über zwanzig Monate nicht ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Hannover eingetragen und damit nicht in Kraft gesetzt wurden. Die Mitgliederversammlung sieht in diesem Versäumnis eine erhebliche Pflichtverletzung durch den geschäftsführenden Vorstand und insbesondere durch den Präsidenten des NPV.

Laut genehmigtem Protokoll mit 20 Ja, 8 Nein und 4 Enthaltungen beschlossen.

Hinweis

Als Begründung für die verzögerte Eintragung ins Vereinsregister wurde vom Vorstand angegeben, dass die damit frühzeitig beauftragte Anwaltskanzlei nicht tätig geworden sei. Dies kann für eine Verzögerung von inzwischen drei Jahren aber kein akzeptabler Grund sein. Längst hätte der Vorstand der beauftragten Kanzlei eine Frist setzen müssen und bei Nichteinhaltung eine andere Kanzlei einschalten müssen.